

## 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen

---

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), den §§ 1, 2, 6 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert am 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 584)

sowie der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Gemeinde Neuenkirchen vom 07.05.2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 15.10.19 die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen (Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser) vom 18.05.2010, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 04.12.2018 folgende Änderung erlassen:

### Artikel 1

#### Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen vom 18.05.2010, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 04.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. Der § 10 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zusatzgebühr beträgt 2,99 €/m<sup>3</sup>.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Neuenkirchen, den 17.12.19

F. Wiskow  
Bürgermeister



#### Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Rechtsaufsichtsbehörde, öffentlich bekannt zu machen.